

Gleichwertige Zahlen miteinander verglichen

Nachrichtenmagazin hat seine Leser nicht in die Irre geführt

Unter der Überschrift „Verschuldete Republik“ druckt ein Nachrichtenmagazin zwei Grafiken, die den Schuldenstand der Länder und den Länderfinanzausgleich in Millionen Euro für das Jahr 2005 darstellen. Für die Angaben zum Länderfinanzausgleich wird angeführt, dass es sich um vorläufige Ergebnisse handle, die sich aus Daten des Statistischen Bundesamtes ergäben. Der Schuldenstand der Länder sei im September 2005 von einem Wirtschaftsinstitut so festgestellt worden. Ein Leser des Magazins kritisiert, dass die Aufstellung der Schulden die Kassenkredite von Ländern und Gemeinden und/oder die Schulden der Zweckverbände, die Maastricht-relevant seien, nicht berücksichtige. Das Magazin nenne bei den Bundesländern, deren Gemeinden besonders hohe Kassenkredite angehäuften, daher insgesamt viel zu niedrige Schuldenquoten. Außerdem moniert der Beschwerdeführer, der sich an den Deutschen Presserat wendet, dass das Magazin im Oktober 2006 den Stand von September 2005 präsentiere, obwohl die endgültigen Daten von 2005 seit einigen Monaten vorlägen. Es gehe in dem Artikel um das Schuldengefälle zwischen den Bundesländern, lässt das Justitiariat des Magazins wissen. Dem werde die Grafik gerecht. Es sei nicht darum gegangen, eine Maastricht-relevante Darstellung der Gesamtverschuldung der öffentlichen Haushalte zu geben. Es seien Daten eines Wirtschaftsinstituts verwendet worden, die nicht die Verbindlichkeiten der Zweckverbände enthalten hätten. Diese Verbindlichkeiten wirkten sich auf die Relation der Verschuldung der Bundesländer so gut wie gar nicht aus. Es sei außerdem systematisch nicht geboten, die Kassenkredite für die Grafik zu berücksichtigen. Das Statistische Bundesamt gehe im gleichen Sinne vor. (2006)

Das Magazin hat nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen, weshalb die Beschwerde für unbegründet erklärt wird. In der Vorgehensweise der Zeitschrift kann der Presserat keine Irreführung der Leser erkennen. Die Redaktion hat in ihrer Darstellung konsequent auf bestimmte Aspekte verzichtet und nur gleichwertige Zahlen miteinander verglichen. Dem Vorwurf, die Redaktion enthalte den Lesern die aktuellen Daten vor, kann sich der Beschwerdeausschuss nicht anschließen. Die Grafik gibt Quelle und Bezugsjahr an. Dem Leser wird nicht vorgespiegelt, er erhalte aktuellere Daten. Das Aktualitätsgebot wäre im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht nur dann von Bedeutung gewesen, wenn es im Zeitraum zwischen älterer und jüngerer Erhebung eine sichtbare Trendwendung gegeben hätte. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. (BK1-326/06)

Aktenzeichen:BK1-326/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet